

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2011
Nummer: 4
Datum: 25. Februar 2011

Inhalt: Satzung über die Eignungsprüfung
für den Bachelorstudiengang Textildesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 25. Februar 2011

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 25. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 29 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Satzung:

§ 1 Eignungsprüfung

- (1) Für den Bachelorstudiengang Textildesign wird eine Eignungsprüfung durchgeführt.
- (2) ¹Die Eignungsprüfung findet im Sommersemester eines jeden Jahres statt. ²Das genaue Datum wird auf der Internetpräsenz der Hochschule bekannt gegeben.
- (3) Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule oder entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht haben, durch welche ihre künstlerische Begabung und Eignung in gleichwertiger Weise nachgewiesen sind, werden auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit.

§ 2 Teilnahme

¹Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist berechtigt, wer sich form- und fristgerecht für das Studium im Bachelorstudiengang Textildesign beworben und die Eignungsprüfung nicht bereits zum dritten Mal ohne Erfolg abgelegt hat. ²Einer gesonderten Anmeldung zur Eignungsprüfung bedarf es nicht.

§ 3 Arbeitsproben (Mappe)

- (1) ¹Am Tag der Eignungsprüfung ist eine Mappe mit etwa 15 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben vorzulegen, die Aufschluss über die künstlerische Begabung und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben. ²Die Arbeitsproben dürfen das Format A 1 nicht überschreiten und nicht gerollt abgegeben werden. ³Skizzenbücher können Bestandteil der Mappe sein. ⁴Digital erstellte Arbeiten (z.B. Screendesign, Webseiten,

Bildbearbeitungen usw.) sollen als Ausdrucke vorliegen. ⁵Nicht digital erstellte Arbeiten müssen grundsätzlich im Original Bestandteil der Mappe sein; nur dreidimensionale und übergroße Arbeiten können in Form von Fotos dokumentiert werden. ⁶Fotokopien oder Ausdrucke von Zeichnungen und Farbarbeiten werden nicht akzeptiert.

(2) ¹Arbeitsproben, die das Format A 1 überschreiten, werden nicht entgegengenommen. ²Gleiches gilt für Objekte oder Materialien, die nicht in eine handelsübliche Mappe passen. ³Die Mappe muss mit einem Inhaltsverzeichnis versehen und außen mit Name, Anschrift und Studiengang beschriftet sein. ⁴Jede Arbeit ist auf der Rückseite mit dem Namen zu kennzeichnen.

(3) Der Mappe muss eine schriftliche Erklärung beigefügt sein, in welcher die Bewerberin oder der Bewerber versichert, die Arbeitsproben ohne fremde Hilfe erstellt zu haben.

§ 4 Prüfungstag

(1) ¹Die Eignungsprüfung erstreckt sich über einen Tag. ²Sie besteht aus den ordnungsgemäß vorgelegten Arbeitsproben (Mappe), der Bearbeitung von in der Regel zwei unterschiedlichen gestalterischen Aufgabenstellungen und einem Prüfungsgespräch. ³Die Aufgabenstellungen werden am Prüfungstag vor der entsprechenden Bearbeitungsphase bekannt gegeben. ⁴Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt und dauert etwa 10 bis 15 Minuten.

(2) Gegenstand der gestalterischen Aufgaben gemäß Abs. 1 Satz 2 sind

- das zeichnerische Erfassen von Körper-Raumbeziehungen mittels Natur- und Objektstudien,
- die Farbkomposition als Test für Form- und Farbphantasie und
- Kompositions- und Materialstudien.

(3) Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind

- der bisherige schulischer und berufliche Werdegang,
- die Motivation im Hinblick auf die Berufswahl,
- Grundkenntnisse zu Gestaltungs- und Produktionsprozessen im Bereich Textildesign und
- die in der Mappe vorgelegten Arbeitsproben (exemplarisch).

(4) ¹Die Mappe wird den Bewerbern und Bewerberinnen nach Abschluss des Prüfungsgesprächs wieder ausgehändigt. ²Die am Prüfungstag erstellten Arbeiten verbleiben an der Hochschule. ³Sie werden in der Regel nach zwei Jahren Aufbewahrung vernichtet. ⁴Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.

§ 5 Kriterien für das Bestehen der Prüfung

(1) Die Bewertungskriterien für die am Prüfungstag erstellten Arbeiten und die Arbeitsproben aus der Mappe sind:

- Fähigkeiten im figürlichen Zeichnen,
- darstellungstechnische Fertigkeiten,
- Proportionsgefühl und Sinn für visuell-gestalterische Zusammenhänge (Rhythmus),
- Farbsensibilität, Materialgefühl,
- Formphantasie und kreatives Vorstellungsvermögen von zwei- und dreidimensionalen Formen.

(2) Die Bewertung des Prüfungsgesprächs richtet sich nach folgenden Kriterien:

- persönliches Auftreten, innere Konsequenz der verbalen Argumentation,
- Motivation für ein Textildesign-Studium an der Hochschule Hof,
- Eigenständigkeit und Originalität der vertretenen Auffassungen.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ²Die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ setzt voraus, dass sämtliche Bewertungskriterien in dem für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Textildesign erforderlichen Maß erfüllt wurden.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Mappe, die Arbeiten am Prüfungstag und das Prüfungsgespräch jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden.

§ 6 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt: „Frau/Herr hat die Eignungsprüfung für den Studiengang Textildesign der Hochschule Hof bestanden. Hof, den“.

§ 7 Geltungsdauer der bestandenen Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gilt für die nächsten zwei auf die Prüfung folgenden Immatrikulationstermine.

§ 8 Kommission

¹Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet.

²Der Kommission gehören drei Lehrkräfte an, die im Studiengang Textildesign lehren. ³Die Kommission kann Beisitzer/innen hinzuziehen.

§ 9 Niederschrift

¹Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der folgende Punkte festgehalten werden:

1. die Namen der Prüfungspersonen, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Themen der Prüfungsarbeiten,
4. die erzielten Gesamtergebnisse.

²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 10 Täuschungshandlungen

¹Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Kommission

1. eine Verwarnung aussprechen,
2. die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten oder
3. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

²Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Bewerberinnen und Bewerber von der Kommission anzuhören.

§ 11 Nichtantreten oder Unterbrechen der Prüfung

(1) ¹Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er aus solchen Gründen die Prüfung unterbrechen, so hat sie oder er die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die Gründe und entscheidet, ob und wann die Eignungsprüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) ¹Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne die Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission unterbricht oder nach der Bewerbung gemäß § 2 Satz 1 nicht an ihr teilnimmt. ²Die Eignungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 12 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Bewertung der Mappe aus der vorangegangenen nicht bestanden Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 15. März 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. März 2011 tritt die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 20. Mai 2009 (FH-Amtsblatt 6/2009, S. 2 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 26. Januar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. Februar 2011.

Hof, den 25. Februar 2011

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2011.